

# Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP)

## Abwägungsdokumentation zur 3. Beteiligung

### - nach Stellungnehmer -

Bitte wählen Sie ein Stellungnehmer - Kürzel.

[Anzeigeart wechseln](#)

**Hansestadt Stralsund** ▼ **Anzeigen**

Einlassungen von Stellungnehmern: Hansestadt Stralsund

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd.-Nr.: 4947 Hansestadt Stralsund Ident.-Nr.: 229	Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern – Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung	Stellungnahme der Hansestadt Stralsund im Rahmen der 3. Beteiligung zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, Entwurf 2017 Sehr geehrte Damen und Herren, die nachfolgende Stellungnahme der Hansestadt Stralsund zum Entwurf 2017 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichts steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, der im September 2017 gefasst werden soll. Dieser wird Ihnen nach Wirksamkeit umgehend nachgereicht. Leider ist der Beteiligungszeitraum so gewählt, dass ein Bürgerschaftsbeschluss auf regulärem Gremienweg nicht möglich ist. Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern hatte am 30. März 2017 die überarbeiteten Entwürfe der Zweiten Änderung des RREP VP und des Umweltberichts für die dritte Öffentlichkeitsbeteiligung vom 16. Mai bis 18. Juli 2017 beschlossen. Die Zweite Änderung des RREP VP reagiert auf die Herausforderungen der Energiewende. Sie beinhaltet die Flächenausweisungen und die inhaltlichen Festlegungen zu den Eignungsgebieten für Windenergie. Es handelt sich dabei um zwei große Themenblöcke:	Wird nicht gefolgt  Wird zur Kenntnis genommen.

Ifd.-Nr.: 4948  
Hansestadt Stralsund  
Ident.-Nr.: 229

Zweite Änderung des  
Regionalen  
Raumentwicklungsprogramms  
Vorpommern –  
Raumordnerische  
Festlegungen für die  
Windenergienutzung  
(A Einfügung von drei  
neuen  
Programmsätzen )

A. Einfügen von drei neuen Programmsätzen  
einschließlich Begründung in Kapitel 6.5 Energie als  
Ziele der Raumordnung zu den folgenden Themen: -  
Festlegung, wonach die Errichtung von  
Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung  
bestehender Anlagen ausschließlich innerhalb der in  
der Gesamtkarte ausgewiesenen Eignungsgebiete  
zulässig und der Windenergie entgegenstehende  
Nutzungen unzulässig sind - Planerische  
Öffnungsklausel für Altgebiete, die in der aktuellen  
Flächennutzungsplänen festgelegt sind  
oder werden - Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe  
der Bürger und Kommunen in den Eignungsgebieten  
gemäß Vorgaben des „Gesetzes über die Beteiligung  
von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an  
Windparks in Mecklenburg-Vorpommern“

Wird nicht gefolgt

Es wird darauf verwiesen, dass zwischenzeitlich das  
Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und  
Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in  
Mecklenburg-Vorpommern (kurz: BüGembeteilG) in  
Kraft getreten ist. Die getroffenen Festsetzungen des  
RREP stimmen mit diesem Gesetz und seinen Zielen  
überein. Mit diesem Gesetz ist auch eine Änderung von  
§ 4 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 Landesplanungsgesetz  
Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V) in Kraft  
getreten. Nach der Ergänzung dieser Norm durch das  
BüGembeteilG ist bei Eignungsgebieten für  
Windenergieanlagen eine wirtschaftliche  
Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger  
sowie Gemeinden im Sinne des BüGembeteilG  
vorzusehen. Dies ist ein klarer Auftrag an den  
Plangeber, dem dieser durch Programmsatz 6.5 (9) als  
Ziel der Raumordnung Rechnung trägt. Durch das  
BüGembeteilG „wird in Deutschland erstmalig eine  
Offerte durch Vorhabenträger von Windenergieanlagen  
an Land für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung  
oder Zahlung einer Ausgleichsabgabe an Gemeinden  
sowie eine Offerte für eine gesellschaftsrechtliche  
Beteiligung oder durch den Kauf eines Sparprodukts  
für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern  
verbindlich vorgeschrieben.“ (Vgl. Landtag  
Mecklenburg-Vorpommern Drs. 6/4568, S. 2).  
Dies bedeutet konkret: das BüGembeteilG ist gemäß §  
1 Abs. 1 BüGembeteilG für alle Windenergieanlagen,  
deren Gesamthöhe mindestens 50 m überschreitet,  
anwendbar. Für diese, also eine einzelne oder mehrere  
Anlagen desselben Vorhabenträgers (vgl. dazu § 2 Nr.  
1 und 2 BüGembeteilG) in einem Windpark, muss gem.  
§ 3 BüGembeteilG eine eigene Gesellschaft gegründet  
werden. Von dieser Gesellschaft müssen mindestens  
20 Prozent der Anteile den Kaufberechtigten im Sinne  
von § 5 BüGembeteilG gem. § 4 Abs. 3 BüGembeteilG  
schriftlich zum Kauf angeboten werden. Kaufberechtigt  
sind nur Anwohner und Gemeinden im 5 km-Umkreis  
zum Vorhaben (vgl. § 5 Abs. 4 BüGembeteilG). Der  
Preis für einen Anteil darf nicht teurer als 500 € sein  
gemäß § 6 Abs. 8 BüGembeteilG, im Übrigen bemisst  
sich der Preis nach § 6 BüGembeteilG. Es können  
gem. § 10 BüGembeteilG auch andere Formen der

Hinweis: Dokument wurde aus dem Internet heruntergeladen und ist unveränderbar.

wirtschaftlichen Teilhabe, wie gemäß Absatz 5 eine jährliche Ausgleichsabgabe an die Gemeinde gem. § 11 BüGembeteilG und ein Sparprodukt für die Bürger gem. § 12 BüGembeteilG angeboten werden. Die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Teilhabe werden durch das BüGembeteilG nicht abschließend geregelt, d.h. u.a. wäre auch ein günstiger Stromtarif denkbar, siehe dazu § 10 Abs. 1 BüGembeteilG.

Es wird dem Interesse an der Errichtung oder dem Weiterbetrieb von Windenergieanlagen bei der Planung und Abwägung grundsätzlich durch die Berücksichtigung der besonderen Privilegierung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Rechnung getragen. Hierdurch wird zugleich das Interesse an der Förderung von erneuerbaren Energien für das Gelingen der Energiewende angemessen berücksichtigt. Die Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung und ihr Rahmencharakter berechtigen den Planungsträger allerdings dazu, das Privatinteresse an der Nutzung der Windenergie auf geeigneten Flächen im Planungsraum verallgemeinernd zu unterstellen und als typisierte Größe in die Abwägung einzustellen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.09.2007 – 10 A 9.05). Der Planungsverband ist sich dabei bewusst, dass bereits konkretisierte Vorhaben oder eventuell zwischenzeitlich eingereichte Genehmigungsanträge höhere Anforderungen an die Planung und Abwägung stellen als allgemeine Nutzungsinteressen beispielsweise von Grundstückseigentümern. Der Betroffene kann sich aber nicht darauf verlassen, vor planerischen Ausweisungen des betreffenden Gebietes - auch unter Änderung einer früheren für ihn günstigen Planung - verschont zu bleiben (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 19. März 2010 – 4 A 35/08). Flächen mit vorhandenen Anlagen, die bereits in der Vorgängerplanung als Eignungsgebiet festgesetzt waren, oder bereits beplante Flächen ist nicht ohne weiteres der Vorrang gegenüber anderen Nutzungen einräumen. Der Vorrang des Vorhandenen ist dabei selbst ein Kriterium, das in die Abwägung einzubeziehen ist (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 29.11.2007 – 2 L 220/05). Zudem ist zu berücksichtigen, dass betriebene WEA baurechtlich

grundsätzlich Bestandsschutz genießen. Dieser wird allerdings unter wirtschaftlichen Aspekten relativiert, dass die gesetzliche Einspeisevergütung nach dem EEG nur für den Zeitraum von 20 Jahren gewährt wird. Überdies muss durch die Planung sichergestellt werden, dass die Kriterien einheitlich für die gesamte Planungsregion angewendet werden, um eine tragfähige Konzentrationsflächenplanung zu begründen. Unter Berücksichtigung der vorstehend zitierten Rechtsprechung und unter Anwendung der erwähnten Kriterien überwiegt das durch die vorliegende Planung zum Ausdruck kommende Interesse, WEA an bestimmten Standorten zu konzentrieren dem Interesse am Erhalt von Flächen außerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete. Abgesehen davon wird dem Interesse, Altanlagen zu repowern, durch die Planerische Öffnungsklausel (Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG) nach Programmsatz 6.5 (8) Rechnung getragen. Der Planungsverband geht davon aus, dass insbesondere auch durch diesen Programmsatz die Interessen der Vorhabenträger angemessen berücksichtigt werden können.

§ 9 Abs. 1 LPIG M-V ist zu beachten. Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme obliegt allein den Regionalen Planungsverbänden. Im Zusammenhang dazu steht auch der Grundsatz, dass es Sache des Regionalen Planungsverbandes ist, die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG erforderliche (abschließende) Abwägungsentscheidung zu treffen, was insbesondere die Ermittlung und Bewertung des relevanten Abwägungsmaterials beinhaltet. Vor diesem Hintergrund hat sich der Planungsverband zwar an den in Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen, als Hinweise genannten Kriterien orientiert, jedoch auch hiervon abweichende Kriterien beschlossen. Dazu war der Planungsverband auch berechtigt.  
Wird nicht gefolgt

Ifd.-Nr.: 4949                      Zweite Änderung des                      B. Vollständige Überplanung der Planungsregion  
Hansestadt Stralsund                      Regionalen                      Vorpommern hinsichtlich der Ausweisung von

Hinweis: Dokument wurde aus dem Internet heruntergeladen und ist unveränderbar.

Ident.-Nr.: 229	Raumentwicklungsprogramm Vorpommern – Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung (B.1 Änderungen in der Karte im Maßstab 1:100.000:)	Eignungsgebieten für Windenergieanlagen infolge veränderter Kriterien (Änderungen in der Karte im Maßstab 1:100.000 sowie Änderungen in der Begründung zu Kapitel 6.5). Zudem wird die Begründung ergänzt um eine Definition für Testanlagen, die unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden dürfen (Ausnahme). Zu beachten ist, dass lt. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.08.2015 alle im RREP VP 2010 (Karte) und in der Ersten Änderung des RREP VP 2013 (Karte) dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als aufgehoben gelten. An ihre Stelle treten die im Entwurf 2017 enthaltenen Eignungsgebiete.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ifd.-Nr.: 4950 Hansestadt Stralsund Ident.-Nr.: 229	Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern – Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung (A.2 Planerische Öffnungsklausel)	Zu dem Entwurf des RREP VP 2017 gibt die Hansestadt Stralsund hiermit folgende Anregung. Entwurf der Zweiten Änderung des RREP VP, Stand 2017 Neuer Programmsatz 6.5 (8) Planerische Öffnungsklausel Diese Zielformulierung gilt für die Altgebiete aus dem RREP VP gem. Landes-VO von 2010 und 2013 (Erste Änderung RREP VP für das Eignungsgebiet Altefähr). Die Altgebiete entsprechen nicht den neuen Kriterien und entfallen deshalb. Die planerische Öffnungsklausel soll auch in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von neuen Windenergieanlagen (WEA) ermöglichen (Repowering). Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen diese Gebiete bauleitplanerisch sichern. Eines dieser Altgebiete befindet sich in Altefähr. Es ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert. Das Eignungsgebiet wurde mit der Ersten Änderung 2013 in das RREP VP aufgenommen. Es erfolgte die Abgrenzung in der Karte M 1: 100.000. Im Textteil wurde das Ziel 6.5 (7) ergänzt um die Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen in diesem Eignungsgebiet auf max. 70 m. Wie in den Planunterlagen erläutert, diente diese Höhenbegrenzung dem Schutz der UNESCO-Welterbestätte Altstadt Stralsund vor visuellen Beeinträchtigungen und der Einhaltung der Kulturerbekriterien der Weltkulturerbekonvention. Die Hansestadt Stralsund hatte ihre Zustimmung zur Ersten Änderung des RREP VP seinerzeit an die Festlegung dieser Höhenbegrenzung gebunden. Die im	Wird nicht gefolgt Wird zur Kenntnis genommen.

Ifd.-Nr.: 4951 Hansestadt Stralsund Ident.-Nr.: 229	Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern – Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung (A.2 Planerische Öffnungsklausel)	<p>Rahmen des Änderungsverfahrens vorgelegte Sichtbarkeitsanalyse mit Visualisierungen zu Anlagen mit 70 m, 100 m, 125 m und 175 m Höhe ließen nach Auffassung der Stadt deutlich erkennen, dass höhere Anlagen die geschützte Altstadtansicht beeinträchtigen würden.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 10. November 2015 zur 2. Beteiligung zur Zweiten Änderung des RREP VP stimmte die Hansestadt Stralsund der planerischen Öffnungsklausel für das Altgebiet Altefähr unter der Voraussetzung zu, dass die 70 m-Höhenbegrenzung gem. Ziel 6.5 (7) für die Anlagen in diesem Gebiet auch künftig gilt. Der Abwägungsdokumentation zur Stellungnahme (Anlage 1) ist nun zu entnehmen, dass die Höhenbegrenzung auf max. 70 m im Altgebiet Altefähr nicht fort gilt. Somit bestehen für die Bauleitplanung der Gemeinde Altefähr und für interessierte Vorhabenträger keine raumordnerischen Vorgaben mehr bezüglich der zulässigen Anlagehöhen. Es steht somit zu befürchten, dass hier künftig 150 m bis 200 m hohe und damit zwei- bis viermal so hohe Anlagen als bisher (46,5 m und 70,5 m) oder höhere Anlagen errichtet werden sollen. Der von der Investorenseite 2015 angestrebte, später jedoch beigelegte Rechtsstreit zum Eignungsgebiet Altefähr zeigte das massive wirtschaftliche Interesse des Anlagenbetreibers an einem Repowering mit höheren Anlagen. Eine Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte Historische Altstadt Stralsund durch Windenergieanlagen mit mehr als 70 m Gesamthöhe ist zwingend auszuschließen. Deshalb lehnt die Stadt die Anwendung der planerischen Öffnungsklausel für das Altgebiet Altefähr ab. Dabei lässt sich die Stadt auch von erheblichen Zweifeln leiten, ob eine Steuerung auf der gemeindlichen Planungsebene, sofern diese überhaupt erfolgt, oder das notwendige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren höhere Windenergieanlagen tatsächlich verhindern können. Aus diesem Grund sieht die Stadt in einem Repowering des Altgebietes Altefähr zunächst grundsätzlich eine potenzielle Beeinträchtigung der Aitstadtsilhouette, die eine potenzielle Gefährdung des Status der Historischen Altstadt Stralsund als UNESCO-Welterbestätte nach sich ziehen würde. Diese kann nicht zugelassen werden. Wie beim</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Angesichts der Bedenken der Hansestadt Stralsund weist der Planungsverband an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich hin, dass es allein eine Entscheidung der Stadt ist, ob und inwieweit sie von der planerischen Öffnungsklausel für Altgebiete im Stadtgebiet Gebrauch macht. Nach dem Entwurf der Zweiten Änderung des RREP sind im Gebiet der Stadt keine Eignungsgebiete vorgesehen. Ferner hat die die Stadt bauplanungsrechtlich die Kompetenz, durch Höhenbegrenzung auf bestimmte Belange Rücksicht zu nehmen. Dies schließt die Anwendung der Öffnungsklausel nicht aus.</p>
---	---	--	---

Welterbe-Monitoring am 8. Juni 2017 in Stralsund erörtert, unterstützen auch die für die Welterbestätte Historische Altstädte Stralsund und Wismar zuständigen Mitglieder der Monitoring Gruppe des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS die konsequente Haltung der Hansestadt Stralsund in dieser Angelegenheit ausdrücklich. Sollte eine differenzierende Behandlung der Altgebiete mit Ausschluss des Altgebietes Altefähr aus dem Geltungsbereich der planerischen Öffnungsklausel nicht in Betracht kommen, muss die Hansestadt Stralsund die planerische Öffnungsklausel in ihrer Gesamtheit ablehnen. Dieses rechtfertigt sich außerdem mit einer der Klausel innewohnenden „Ungleichbehandlung“ der Altgebiete gegenüber den neuen Eignungsgebieten, da die Altgebiete dem neuen Kriterienkatalog der Gebietsausweisung (Tabuzonen) nicht zwingend entsprechen müssen. Angesichts der neuen Generation von Windenergieanlagen, die mit 150 m bis 200 m (Tendenz steigend) jetzt die zwei- bis vierfache Höhe bisheriger Anlagentypen in den Altgebieten erreichen, erscheint es problematisch, eine Vorprägung durch die Altgebiete mit bestehenden Windenergieanlagen als eine Begründung für das Repowering mit erheblich höheren Anlagen und weiterreichenden Auswirkungen (insb. visuelle) heranzuziehen. Zum Umweltbericht gibt die Hansestadt Stralsund folgende Anregung.

lfd.-Nr.: 4952  
Hansestadt Stralsund  
Ident.-Nr.: 229

Entwurf des  
Umweltberichts zur  
Zweiten Änderung des  
Regionalen  
Raumentwicklungsprogramms  
Vorpommern

Zum Umweltbericht gibt die Hansestadt Stralsund folgende Anregung. Gemäß Entwurf zum Umweltbericht sind alle Festlegungen des RREP VP 2010 zu den Altgebieten, welche im Zuge der Programmaufstellung bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurden, nicht Inhalt des vorliegenden Entwurfs zum Umweltbericht. Dieses soll offenbar auch für die Festlegungen der Ersten Änderung des RREP gelten, mit der das Eignungsgebiet Altefähr zuzüglich einer 70 m-Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen in diesem Eignungsgebiet in das RREP VP integriert wurde. Denn in der Karte der Altgebiete, die von der planerischen Öffnungsklausel profitieren sollen, ist auch das Altgebiet Altefähr enthalten. Da im Zuge der Programmänderung das Gebiet einer Umweltprüfung unterzogen wurde, ist dieses nicht Inhalt des vorliegenden Entwurfs zum

Wird nicht gefolgt

Das ehemalige Eignungsgebiet Altefähr liegt außerhalb der im Entwurf vorgesehenen neuen Eignungsgebiete. Sollte die Stadt von der planerischen Öffnungsklausel Gebrauch machen, wäre diese Fläche im Rahmen der Bauleitplanung einer selbständigen Betrachtung der Umweltbelange zu unterziehen.

Umweltbericht. Daraus ist abzuleiten, dass den Aussagen des Umweltberichts zur Ersten Änderung weiterhin Gültigkeit beigemessen wird. Dieser Umweltbericht begründet, dass die Höhenbegrenzung im Eignungsgebiet Altefähr sicherstellen soll, dass die Errichtung von Windenergieanlagen die geschützte Stadtsilhouette der Stralsunder Altstadt und die Einhaltung der Kulturerbekriterien der Weltkulturerbekonvention nicht beeinträchtigen kann. Die detaillierte Begründung für die Festlegung ergab sich aus dem Seite 3 von 4 den im „Gutachten zur Sichtbarkeitsprüfung und Fotosimulation eines Windparks im Eignungsgebiet Windenergieanlagen bei Altefähr, Landkreis Rügen“ enthaltenen Aussagen des Gutachtens. Auch wenn nunmehr unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu den Altgebietes zuzüglich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens beim Oberverwaltungsgericht Greifswald zum Aitgebiet Altefähr die bisherige Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen im Altgebiet Altefähr als nicht fortgeltend bewertet wird (s. Abwägungsdokumentation), stehen die Aussagen des Umweltberichts zur Ersten Änderung des RREP im Raum. Nach Auffassung der Stadt wäre es deshalb erforderlich gewesen, die Auswirkungen des Wegfalls der bisherigen Höhenbegrenzung zu prüfen und zu bewerten. Gegebenenfalls würde dieses den Ausschluss des Altgebietes Altefähr von der Planerischen Öffnungsklausel rechtfertigen. Diese Prüfung ist bisher nicht erfolgt und somit im Umweltbericht zu ergänzen.

---

Bitte wählen Sie ein Stellungnehmer - Kürzel.

[Anzeigeart wechseln](#)

**Hansestadt Stralsund**

▼ **Anzeigen**